

## § 12 URKUNDENDELIKTE

### I. ALLGEMEINES

#### A. Gesetzesbestimmungen

Art. 110 Abs. 4 und 5, 251 - 257 StGB (exkl. Art. 255 - 257). Vgl. aber auch z.B. Art. 317 und Normen des Nebenstrafrechts.

#### B. Literatur

Lit.: M. BOOG: Kommentar zu Art. 110 Ziff. 5 StGB, Art. Vor 251–257 und Art. 317–318 StGB, in: Niggli/Wiprächtiger; B. CORBOZ, Les infractions en droit suisse, Volume II, Bern 2002, Art. 251–257; M. Felber, Der Gründungsschwindel als Urkundendelikt, in Jusletter vom 29. Juli 2002 ([www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=1795&LanguageNr=1&Print=1](http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=1795&LanguageNr=1&Print=1)); G. JENNY, Aktuelle Fragen des Vermögens- und Urkundenstrafrechts, ZBJV 124, 1988, 393 ff.; G. JENNY / G. STRATENWERTH, Zur Urkundenqualität elektronischer Aufzeichnungen, ZStrR 108, 1991, 197 ff.; K.-L. KUNZ, Grundstrukturen des neuen Vermögens- und Urkundenstrafrechts, ZBJV 132 (1996) 189 ff.; G. SCHILD-TRAPPE, Kreditkartenmissbrauch und Urkundenfälschung, Jusletter 26. Juni 2000. (<http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=616&Language=1>); N. SCHMID, Fragen der Falschbeurkundung bei Wirtschaftsdelikten, insbesondere im Zusammenhang mit der kaufmännischen Buchführung, ZStrR 95, 1978, 274 ff.; N. SCHMID, Computer- sowie Check- und Kreditkarten-Kriminalität. Zürich 1994.; N. SCHMID, Die Urkundendelikte nach der Revision des Vermögens- und Urkundenstrafrechts vom 17. Juni 1994. AJP 1995, 25 ff.; G. STRATENWERTH, Urkundendelikte unter dem Aspekt der Wirtschaftskriminalität, SJZ 76, 1980, 1 ff.; H. VEST: Probleme des Urkundenstrafrechts, in : AJP 2003, 883–891

#### C. Begriff und Arten der Urkunden

##### 1. Legaldefinition

###### Art. 110 Abs. 4:

“Urkunden sind Schriften, die bestimmt und geeignet sind, oder Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Die Aufzeichnung auf Bild- und Datenträgern steht der Schriftform gleich, sofern sie demselben Zweck dient.”

###### Art. 110 Abs. 5:

„Öffentliche Urkunden, die von Mitgliedern einer Behörde, Beamten und Personen öffentlichen Glaubens in Wahrnehmung hoheitlicher Funktionen ausgestellt werden. Nicht als öffentliche Urkunde gelten Urkunden, die von der Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmungen und Monopolbetriebe des Staates oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten in zivilrechtlichen Geschäften ausgestellt werden.“

## 2. Traditionelle Urkunden

### a. Schriften und Beweiszeichen

- Unter einer **Schrift** ist ein System von Symbolen zu verstehen, das geeignet ist, beliebige Sachverhalte mitzuteilen. Dabei gilt als Schrift jedes Zeichensystem, das zumindest von zwei Personen verstanden wird. Ganz egal ist, um welche Art der Schrift es sich handelt, es genügt, dass sie lesbar ist oder lesbar gemacht werden kann. Dementsprechend zählen als Schriften etwa Mikrofilme, Geheimschriften, Morsezeichen, Stenographie, Silben- und Blindenschrift.
- **Beweiszeichen** sind demgegenüber bildliche oder symbolische Darstellungen mit Beweischarakter. Früher waren hier v.a. Bauernmarken oder Fleischmarken von Bedeutung. Heute sind es in der Regel Buchstaben und Zahlenketten wie etwa Preisschilder. Die Beweiszeichen unterscheiden sich von den Schriften dadurch, dass sie erst in ihrer konkreten Verwendung, d.h. zusammen mit dem Gegenstand, auf dem sie angebracht sind, überhaupt als solche erkennbar sind. Aus diesem ergibt sich auch der eingeschränkte Schutz der Beweiszeichen. Zeichen sind nicht Schriften, aber sie können aus Schriftzeichen bestehen. Beispiele: Stempelabdrücke, Wappen, Siegel, Malerzeichen, Fabrikationsnummer, Ohrmarke des Viehs, Kontrollstreifen einer Registrierkasse.

Keine Rolle spielte nach herrschender Ansicht, auf welchem Material die Schrift oder das Beweiszeichen angebracht waren. Wichtig ist ausschliesslich deren Verwendung als Schrift oder Bild und zumindest eine minimal dauerhafte Verbindung mit dem Material, auf dem sich das Bild oder Zeichen befindet, wobei teilweise unterschiedliche Vorstellungen von dieser Dauerhaftigkeit bestanden (STRATENWERTH, BT/2, § 35 N 6; zurückhaltend DONATSCH/WOHLERS, IV, 133).

Nicht erfasst waren nach der herrschenden Lehre Schriften oder Beweiszeichen, soweit sie auf Magnetbändern, Disketten oder andern elektronischen Medien gespeichert waren und von Menschen nur gelesen werden konnten, wenn sie mit einem Hilfsmittel oder einem Gerät überhaupt übersetzt wurden, also z.B. ausgedruckt (STRATENWERTH, BT/2, § 35 N 30–42). Die Rechtsprechung dagegen hatte schon vor der Revision die Aufzeichnung auf Bild- und Datenträgern der traditionellen Urkunde praktisch gleichgestellt (BGE 111 IV 119 ff.; 116 IV 343 ff.; SJZ 84, 1988, Nr. 5). Mit der Revision ist diese Gleichstellung Gesetz geworden. – Zur – eher geringen – praktischen Bedeutung der Beweiszeichenfälschung siehe H. VEST, Probleme des Urkundenstrafrechts, in: *AJP* 2003, 887/888.

### b. Menschliche Gedankenäusserung

Aus der Formulierung von Art. 110 Abs. 4 StGB (Schrift oder Beweiszeichen) folgt auch das zweite Grundelement des Urkundenbegriffes: Die Urkunde muss einen menschlichen Gedanken ausdrücken. Sie muss dies dabei zumindest mittelbar tun. Ausgeschlossen werden mit diesem Definitionselement in erster Linie Aufzeichnungen, die von Apparaten oder Maschinen selbständig gemacht werden (STRATENWERTH, BT/2, § 35 N 8; DONATSCH/WOHLERS, IV, 132), also z.B. Kilometerzähler, Fahrtenschreiber, Gasuhren, Röntgenbilder, EKG oder EEG etc.

Derartige Aufzeichnungen sind blosser **Augenscheinobjekte**. Die Unterscheidung betrifft einen wesentlichen Punkt der Urkundendogmatik: Während Augenscheinob-

jekte eine Tatsache beweisen oder belegen, verkörpern Urkunden (also Schriften und Beweiszeichen) menschliche Willensäusserungen.

### c. Beweisbestimmung / -eignung

Als drittes Element der Urkundendefinition ist die vom Gesetz in Art. 110 Abs. 4 StGB erwähnte **Zwecksetzung** zu nennen. Urkunden sind nur Schriften, die »bestimmt und geeignet« sind und Beweiszeichen sind Darstellungen, die »bestimmt« sind, eine rechtlich relevante Tatsache zu beweisen.

Der Gesetzgeber wollte mit dem ursprünglichen Wortlaut "bestimmt *oder* geeignet" neben den **Absichtsurkunden**, also denjenigen Urkunden, die von vornherein als Urkunde intendiert wurden, auch die sogenannten **Zufallsurkunden** schützen, also jene Urkunden, denen die Urkundenqualität erst nach Erstellung zukommt. Nachdem heute unstrittig ist, dass sowohl Absichts- als auch Zufallsurkunden strafrechtlich geschützt sind, müssen (bereits nach dem Gesetzestext) *beide* Kriterien, die **Bestimmung** *und* die **Eignung** zum Beweis erfüllt sein (STRATENWERTH, BT/2, § 35 N 15; DONATSCH/WOHLERS, IV, 137; BGE 118 IV 258 mit Nachweisen).

Festzuhalten ist, dass es auf die **Beweiskraft** der Urkunde gar nicht ankommt. Ob sich mit einer spezifischen, konkreten Urkunde die behaupteten Tatsachen beweisen lassen, ob sie also glaubhaft ist, spielt keine Rolle. Massgebend ist allein, ob sie zum Beweis dieser Tatsache bestimmt und geeignet ist.

Die **Beweisbestimmung** stellt ein subjektives Kriterium dar. Der Verfertiger der Urkunde muss seinen Willen darauf richten, eine Urkunde zu erstellen, die etwas Rechtsrelevantes beweisen soll. Diese Beweisbestimmung kann sich aus dem Gesetz ergeben oder aus dem Sinn und der Natur des Schriftstückes. Ein Schriftstück kann deshalb bezüglich einer Tatsache Beweisbestimmung, d.h. Urkundenqualität haben, bezüglich einer anderen nicht (vgl. hierzu die neuere Rechtsprechung zur Falschbeurkundung BGE 125 IV 22, 123 IV 64, 122 IV 336, 119 IV 54; 119 IV 289; 118 IV 254; 118 IV 363; 117 IV 35 mit weiteren Hinweisen).

Die **Beweiseignung** hingegen ergibt sich aus den Umständen, d.h. aus dem Gesetz oder der Verkehrsübung (BGE 118 IV 258, 117 IV 36, 116 IV 54 und 193; STRATENWERTH, BT/2, § 35 N 12–14). Dementsprechend ist massgebend, ob der Urkunde im Rechtsverkehr nach Gesetz oder allgemeiner Übung Beweiswert zukommt. Dies wurde z.B. bei Fotokopien von der Rechtsprechung bejaht (BGE 116 IV 193, 115 IV 57, 114 IV 28; SCHMID 1994: 61 ff.; H. VEST, Probleme des Urkundenstrafrechts, in: AJP 2003, 888–890 [Urkundenfälschung durch Telefax und Fotokopie]).

**Tabelle 13 – Absichtsurkunden / Zufallsurkunden**

<b>Absichtsurkunden (Beweisbestimmung)</b>	<b>Zufallsurkunden (Beweiseignung)</b>
<p>Urkunden, die zum <i>Beweis bestimmt</i> sind, und zwar schon bei der Errichtung. Sie sind bestimmt, als Beweismittel zu dienen.</p>	<p>Wurden nicht zu Beweis Zwecken errichtet. Beweiseignung = wenn den Urkunden die Fähigkeit innewohnt, im Rechtsverkehr einen Dritten oder im Prozess den Richter von der Wahrheit einer Behauptung zu überzeugen (auch wenn sie an sich nicht glaubwürdig ist).</p> <p>Massgebend ist die abstrakte Beweiseignung, nicht die Beweiskraft. Deshalb ist auch eine unglaubwürdige Buchhaltung eine Urkunde. Beispiel einer Zufallsurkunde: Liebesbrief im Scheidungsprozess.</p>
<p>Beispiele: Testament, Schriften oder Zeichen (i.S. von Absichtszeichen), eine Buchhaltung, eine Quittung</p>	<p>Keine Zeichen!</p>
<p>Auch Beweiseignung muss präsent sein, ist vorausgesetzt (BGE 103 IV 25).</p>	<p>Beweiseignung allein genügt nicht. Dies ergäbe eine Überdehnung des Strafrechtsschutzes. Vieles ist zum Beweis geeignet. Von Zufallsurkunden spricht man nur dann, wenn die Beweisbestimmung ebenfalls gegeben ist, aber nicht von Anfang an, sondern erst nachträglich beigelegt wurde. Zufallsurkunden werden erst durch nachträgliche <i>Beweisbestimmung</i> zur Urkunde.</p>

#### **d. Tatsachen von rechtlicher Bedeutung**

Beweisbestimmung und -eignung müssen sich schliesslich auf das vierte Definitionselement beziehen, nämlich auf **Tatsachen von rechtlicher Bedeutung** richten. Als rechtlich bedeutsam wird dabei nicht nur eine Tatsache betrachtet, die alleine oder in Verbindung mit anderen Tatsachen die Entstehung, Veränderung, Aufhebung oder Feststellung eines Rechts bewirkt (BGE 113 IV 80). Rechtlich bedeutsam sind also nicht nur die sogenannten **Konstitutiv- oder Dispositivurkunden**, sondern auch alle Schriftstücke, die in irgendeiner Hinsicht Tatsachen festhalten, die den Schluss auf rechtlich erhebliche Tatsachen zulassen also auch blosser Indizien und Hilfstatsachen (DONATSCH/WOHLERS, IV, 137, STRATENWERTH, BT/2, § 35 N 11).

### e. Das Ungeschriebene Merkmal: Erkennbarkeit des Ausstellers

Als fünftes und letztes Merkmal schliesslich fordert die Lehre einheitlich (STRATENWERTH, BT/2, § 35 N 20; DONATSCH/WOHLERS, IV, 135), dass der Aussteller erkennbar sei, damit ein Schriftstück als Urkunde betrachtet werden könne. Das Merkmal ist vom Gesetz nicht explizit vorgesehen, ist also ungeschrieben, und das Bundesgericht hat die Frage in seiner neueren Rechtsprechung implizit anerkannt (BGE 118 IV 258, 117 IV 37, 116 IV 351; 131 IV 125, 130). Das Merkmal ergibt sich aber direkt aus der Funktion der Urkunde: Wenn diese nicht dazu dient, eine Tatsache zu belegen, sondern die Willensäusserung eines Menschen, dann muss natürlich diese Willensäusserung einem Menschen auch zuzuschreiben sein. Zu anonymen Erklärungen siehe M. BOOG, Art. 110 Ziff. 5, N 44: STRATENWERTH, BT/2 § 35 N 21). Das Merkmal der Erkennbarkeit des Ausstellers verlangt lediglich, dass die Urkunde den Anschein erweckt, von einer bestimmten Person ausgestellt worden zu sein. Dass diese Person existiert oder aus einem bestimmten Personenkreis identifiziert werden kann, ist nicht verlangt (BGE 131 IV 125, 130).

## 3. Aufzeichnungen auf Bild- und Datenträgern

### a. Schriften und Beweiszeichen

Art. 110 Abs. 4 zweiter Satz StGB stellt die Aufzeichnungen auf Bild- und Datenträgern der Schriftform gleich, sofern sie demselben Zweck dienen. Die letztgenannte Einschränkung ist bedeutungslos, weil sie in der Gleichstellung mit der Schriftform bereits enthalten ist, die ja selbst auch nur strafrechtlich geschützt wird, wenn sie dieses Kriterium (Beweisbestimmung) erfüllt.

**Datenträger** sind grundsätzlich alle Medien, auf denen Daten in elektronischer oder vergleichbarer Form gespeichert werden und zwar derart, dass dies in einer codierten und nicht unmittelbar und direkt visuell erkennbaren Form geschieht. Unwichtig ist dabei das Medium selbst oder dessen Grösse (z.B. Streamer und Tape-Backups, Disketten jeglicher Form, Magnetstreifen, Codekarten, *oder* optische Platten und Disketten wie Video-Disks, CDs, CD-Rom Disks, Magneto-Optical Disks etc.). Zu den Datenträgern im Sinne des Gesetzes gehören somit auch Codekarten und die magnetisch gespeicherten Zugriffscodes auf Bankkarten und ähnlichem.

**Bildträger** hingegen sind Speichermedien, die die Information selbst nicht verändern oder codieren, sondern sie nur extrem verkleinern. Bildträger speichern also, wie der Name sagt, die Information als Bild. Zu denken ist praktisch ausschliesslich an Mikrofilme und Mikrofichen. Abgesehen von Mikrofilm und Mikrofichen ist die Unterscheidung von Daten- und Bildträgern also nicht sinnvoll. Bezogen auf Mikrofilme und -fichen hingegen ist sie überflüssig, denn diese wurden ja bereits durch die vormalig gültige Definition der Urkunde erfasst (zur Kritik vgl. STRATENWERTH, BT/2, § 35 N 30 ff.). Dass die Formulierung von den Bild- und Datenträgern überhaupt zustande kam, liegt daran, dass man sich an die gültige Definition von Art. 962 und 963 OR anlehnen wollte. Hier wie dort gilt die Einschränkung, dass es sich um Aufzeichnungen handeln muss, die in einer Form vorgelegt werden können, die ohne Hilfsmittel lesbar ist (STRATENWERTH, BT/2, § 35 N 33). Von der Legaldefinition in Art. 110 Abs. 4 StGB nicht erfasst werden also auch nach revidierter Fassung z.B. Bilder oder Töne. Unabhängig vom Speichermedium, also unabhängig davon, ob ein Bild- oder ein Datenträger verwendet wird, muss die Information, die gespeichert wird, als Schrift *lesbar* gemacht werden können. Der Schutz von Bildern und Klängen fällt

also nicht unter den Urkundenbegriff von Art. 110 Abs. 4, und zwar auch dann nicht, wenn Bilder und Töne digitalisiert, also z.B. binär codiert, in Schrift umgewandelt, gespeichert werden. Die elektronische oder ähnliche Aufzeichnung wird also als eine Art Blackbox verwendet: Wesentlich ist das Ursprungsformat, der Input, und das Endformat, der Output.

Hinsichtlich der **Beweiszeichen** hat sich durch die Revision im Wesentlichen dasselbe geändert, wie für Schriften, d.h. es wird nun auf die direkte visuelle Erkennbarkeit verzichtet. Preisanschriften und Preisetiketten haben ja bereits nach bisher geltendem Recht den Schutz des Strafrechtes genossen, ebenso galt dies für Strichcodes. Aufgrund der Neuformulierung von Art. 110 Abs. 4 sind nun auch Preisanschriften geschützt, die nicht direkt erkennbar sind, also v.a. Magnetspuren, Codekarten und ähnliches. Es kann mitunter schwierig sein, zu entscheiden, ob nun z.B. eine Datenspur auf eine Codekarte oder eine Kodierzeile auf einem Check als Beweiszeichen zu gelten hat oder als aufgezeichnete Schrift. Die Schwierigkeiten sind aber dieselben wie bisher. Ob etwa die – an sich vom Auge aus direkt lesbare – Kodierzeile auf einem Check als Schrift gelten kann, hängt davon ab, ob sie von einem Fachmann überhaupt interpretiert werden kann. Ist dem so, so handelt es sich zweifelsfrei um eine traditionelle Schrifturkunde. Ist dies nicht der Fall, so stellt die Zahlen- und Buchstabenreihe ein Beweiszeichen im klassischen Sinne dar. Die Codespur auf einer Bankkarte etwa konnte nach altem Recht nicht als Schrift gelten, wohl aber nach geltendem Recht. Dies allerdings nur, sofern tatsächlich Buchstaben und Zahlen darauf gespeichert werden. Wird dagegen etwa ein Hologramm, ein Bild oder sonst eine Struktur gespeichert, so handelt es sich um ein Beweiszeichen.

## **b. Menschliche Gedankenäusserung**

Auch Aufzeichnungen auf Bild- und Datenträgern müssen *zumindest mittelbar* eine menschliche Gedankenäusserung enthalten. Unproblematisch sind die sogenannten Stamm- und Eingabedaten, also die direkt von einem Menschen eingegebenen Daten. Sie sind, sofern die andern Elemente gegeben sind, ohne weiteres urkundenstrafrechtlich geschützt. Hier trifft eine eventuelle widerrechtliche Veränderung *direkt* die menschliche Gedankenäusserung.

Etwas komplexer ist der Fall, bei dem ein datenverarbeitendes Programm, das zur Erstellung einer Urkunde verwendet wird, dahingehend unrechtmässig manipuliert wird, dass es eine Falschurkunde produziert. Hier trifft die Veränderung nur *mittelbar* eine menschliche Gedankenäusserung. Zwar gehören Programme zu den Daten im Sinne des Gesetzes, doch stellen sie gemeinhin keine Urkunden dar, da sie selbst weder geeignet noch bestimmt sind, rechtlich relevante Tatsachen zu beweisen. Andererseits aber basiert das Resultat der Datenverarbeitung unzweifelhaft auf einer menschlichen Gedankenäusserung und gibt diese, wenn auch in ergänzter, verarbeiteter und transformierter Weise, wieder. Werden menschliche Gedankenäusserungen automatisiert zu einer Urkunde verarbeitet und wird der automatisierte Verarbeitungsprozess manipuliert, so werden damit auch menschliche Gedankenäusserungen manipuliert. Die Manipulation einer Datenverarbeitungsanlage oder eines Programmes, das die von Hand eingegebenen oder gescannten Daten zur Kalkulation z.B. eines Kontoblattes verwendet, ist folglich als Urkundenfälschung zu qualifizieren.

Schwierig zu beantworten hingegen ist die Frage im umgekehrten Fall. Werden Abläufe, Ereignisse und Vorgänge der Aussenwelt automatisiert erfasst und dienen erst diese automatisiert erfassten Daten der Verarbeitung durch den Menschen, sei es di-

rekt, sei es mittels einer Datenverarbeitungsanlage, so sind die so produzierten Daten selbst nicht vom Urkundenstrafrecht erfasst. Dienen solche Daten direkt oder mittels automatisierter Datenverarbeitung als Basis der Produktion einer Urkunde, auf die das Urkundenstrafrecht anzuwenden ist, so ist unklar, ob die Manipulation des technischen Erfassungsgerätes als Urkundenfälschung qualifiziert werden könne (bejahend etwa SCHMID 1994: 60 f.).

### c. Beweisbestimmung / -eignung

Ein Datum oder eine Information, die in traditioneller Weise registriert nicht zu einem Beweis bestimmt oder geeignet wäre, kann es auch nicht dadurch werden, dass es elektronisch oder ähnlich gespeichert wird. Typischerweise unproblematisch sind Buchhaltungen, öffentliche Register, Codekarten, die eine Legitimation enthalten etc. All diese Daten sind üblicherweise beweisbestimmt und -geeignet. In Fällen hingegen, in denen die Beweisbestimmung sich nicht offensichtlich aus der Sache ergibt, kann das Kriterium der Beweisbestimmung Mühe bereiten (STRATENWERTH, BT/2, § 35 N 39). Wird hier nicht präzise unterschieden, dann würde beinahe jede Datenveränderung grundsätzlich zur Urkundenfälschung, was nicht der Sinn der Regelung sein kann, insbesondere auch deshalb nicht, weil ja das Eindringen in Datenverarbeitungsanlagen, das Beschädigen von Daten etc. durch separate Normen erfasst ist (Art. 143bis, Art. 147 und Art. 144<sup>bis</sup> StGB). Auch hier hilft letztlich nur die Besinnung auf den Wortlaut des Gesetzes, das von Gleichstellung spricht. Daraus folgt, dass der Schutz von Computerurkunden nicht über denjenigen traditioneller Urkunden hinausgehen kann.

Damit ein Eingriff in eine Datenverarbeitungsanlage oder eine Veränderung oder Fälschung eines Datums urkundenrelevant wird, müssen also jene Daten *zumindest mitbetroffen sein*, die im Rechtsverkehr »beweiserheblich« sind, wie die deutsche Bezeichnung lautet, wobei unter »Beweiserheblichkeit« eben Beweisbestimmung und -eignung gemeint sind. Einigermassen taugliches Abgrenzungskriterium dürfte die Frage sein, ob die betroffenen Daten jemals eine der traditionellen Schrifturkunde ähnliche Funktion aufweisen sollten und könnten. Sicher dürfte demzufolge sein, dass sich die Beweiseignung nur auf die fest- bzw. relativ fest gespeicherten Daten beziehen wird, also *üblicherweise* auf das Endresultat der Datenverarbeitung, das gegen unbefugten Zugriff geschützt in irgendeiner Form fest abgespeichert und dann nach aussen in den Rechtsverkehr getragen wird. Diese Einschränkung ergibt sich bereits aus der Perpetuierungsfunktion der Urkunde, die gerade eine Information über eine bestimmte minimale Zeit fixieren will. Auf dem Hintergrund, dass in einer ausgefeilten Datenverarbeitungsanlage beinahe jedes Datum mit jedem beliebigen andern Datum verknüpft werden kann, dürfte es nicht genügen, wenn mit den vom Täter vorgenommenen Manipulationen auch eine Veränderung der beweistauglichen Daten bewirkt werden *kann*. Vielmehr muss die Verknüpfung von veränderten Daten und beweiserheblichen Daten eine übliche, für den Betreiber gewohnte und normale sein.

Wenn also z.B. jemand in eine Datenverarbeitungsanlage illegitimerweise eindringt und dort z.B. das Alter im Kundenstamm verändert, der Betreiber aber keine altersabhängigen Leistungen irgendwelcher Art anbietet, so dürfte eine derartige Manipulation keine Urkundenrelevanz aufweisen. Wäre dem nicht so, so würde die Entscheidung darüber, ob ein bestimmtes Verhalten hinsichtlich des Urkundenstrafrechtes relevant sei, dem Einzelnen überlassen.

Unmassgeblich ist das Stadium der Datenverarbeitung, in dem die Manipulation erfolgt. Dies kann beinahe jederzeit geschehen, so z.B. bei der Eingabe, beim verarbeitenden Programm oder während der Übermittlung. Und jede dieser Manipulationen kann den Datenverarbeitungsvorgang verändern, auch *ohne* dass das nach Aussen hin relevante Endresultat der Datenverarbeitung überhaupt betroffen wäre. In diesen Fällen wäre die Urkundenrelevanz folgerichtig zu verneinen. Bei einer Veränderung oder Manipulation von Daten, die nicht für den externen Rechtsverkehr gedacht sind, die aber mittelbar andere, beweisrelevante Daten verändern, ohne dass dies geplant oder gewollt war, wird die Urkundenfälschung nach Art. 251 StGB regelmässig auch am mangelnden Vorsatz scheitern. Gerade im Hinblick auf die Schwierigkeit, die Beweisbestimmung eines spezifischen Datums oder einer Gruppe von Daten zu eruieren, erscheint Zurückhaltung am Platze, Beweisbestimmung ohne weiteres anzunehmen, insbesondere auch, weil ja die Einwirkung auf einen Datenverarbeitungsprozess, der nicht die beweisrelevanten Daten betrifft, über Art. 147 StGB nun erfasst ist. Der Anwendungsbereich der eigentlich beweisbestimmten und -geeigneten Daten wird denn auch als sehr eng vermutet.

#### **d. Tatsachen von rechtlicher Bedeutung**

Eng verknüpft mit dem Erfordernis der Beweisbestimmung und -eignung ist dasjenige der Tatsache von rechtlicher Bedeutung, die bewiesen werden soll. Analog der bisherigen Regelung sind auch bei der elektronischen Aufzeichnung nicht alle Daten geschützt. Aus der Struktur des Urkundenschutzes, der nicht nur die Konstitutiv- oder Dispositivurkunden umfasst, sondern auch alle Schriftstücke, die bloss Indizien für oder Schlüsse auf rechtlich relevante Tatsachen sowie Hilfstatsachen enthalten, ist eine stärkere Einschränkung bei den Computerurkunden nicht zu erwarten oder zu fordern.

#### **e. Das Ungeschriebene Merkmal: Erkennbarkeit des Ausstellers**

Unzweifelhaft ist, dass bei Computerurkunden von der herkömmlichen Identifikation des *persönlichen* Ausstellers, der die traditionelle Urkunde charakterisiert, abzukommen ist. Diese körperlich realen Personen sind normalerweise im Innenverhältnis problemlos zu identifizieren, doch treten sie nach Aussen hin kaum auf, während gerade im Bereich der automatisierten Datenverarbeitung die entsprechende Behörde, Organisation oder Gesellschaft verantwortlich zeichnet für die Urkunde und deren Inhalt. Dementsprechend ist, sofern überhaupt die traditionelle Urkunde auf den Computerbereich übertragbar sein soll, der Aussteller der Urkunde im Betreiber der Datenverarbeitungsanlage zu identifizieren, nicht deren Bediener oder gar deren Produzent (kritisch STRATENWERTH, BT/2, § 35 N 40).

Ob der Betreiber der Datenverarbeitungsanlage erkennbar sei und die Urkunde ihm zugerechnet werden könne, ist nicht immer direkt aus den Daten selbst zu entnehmen. Damit aber das Kriterium der Erkennbarkeit nicht uferlos gedehnt werde, muss gefordert werden, dass aus den Daten selbst, ihrer Struktur oder aus den Umständen, die mit den Daten *fest* verbunden sind, auf den Aussteller geschlossen werden kann. Kann weder aus den Daten selbst, noch aus den Umständen ihrer Übermittlung oder Ausstellung, noch aus ihrem Kontext heraus auf einen Aussteller geschlossen werden, so muss die Urkundenqualität der Daten verneint werden.

Als Beispiel wäre hier etwa ein Kontoblatt oder eine Gutschrift irgendeiner Art zu nennen, deren Aussteller alleine durch das Papier, auf dem die Information ausgedruckt wird, erkennbar ist. Werden elektronisch oder ähnlich aufgezeichnete Daten

manipuliert und werden diese Daten anschliessend auf dem Papier des Betreibers der Datenverarbeitungsanlage ausgedruckt, so ist solches als urkundenrelevante Manipulation zu bestrafen und zwar bereits das Manipulieren der Daten mit dem Ziel des Ausdrucks. Werden hingegen solche nicht weiter veränderte Informationen auf unrichtigem Briefpapier ausgedruckt, so ist darin *gerade keine* Manipulation von Computerurkunden zu sehen, sondern die Herstellung einer traditionellen unechten Urkunde im Sinne von Art. 251 StGB. Wenn aus den Daten oder den Umständen der Aussteller nicht erkennbar ist, so ist also das Papier alleine bloss ein Umstand, der auf den Aussteller hindeuten kann und eventuell für die Frage der Computerurkunde gerade nicht massgebend.

#### **4. Private und öffentliche Urkunden**

Die meisten bestehenden Urkunden sind private Urkunden, d.h. Urkunden unter Privaten (Art. 110 Abs. 4), z.B. Verträge.

Öffentliche Urkunden sind demgegenüber Urkunden, die im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Funktionen ausgestellt werden (Art. 110 Abs. 5). Es handelt sich um Urkunden, die ausgestellt werden durch

- Beamte i.S. von Art. 110 Abs. 3 StGB Kraft ihres Amtes und im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
- Behörden (d.h. Organe eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, dessen Träger nicht Beamte sind, wie z.B. das Parlament oder die Schulpflege),
- oder Personen öffentlichen Glaubens (freie Notare).

Nachdem aber der materiellrechtliche Anwendungsfall (Art. 251 Ziff. 2 alte Fassung StGB) in der Revision gestrichen wurde, ist Art. 110 Abs. 5 StGB heute eigentlich überflüssig. Immerhin gilt es zu vermerken, dass bei Urkunden des Bundes gemäss Art. 336 Abs. 1 lit. f. StGB Bundesgerichtsbarkeit besteht.

Art. 110 Abs. 5 StGB enthält einen ausdrücklichen *Negativkatalog* derjenigen Urkunden, die nicht als öffentliche Urkunden gelten. *Keine* öffentliche Urkunden sind demnach Urkunden, welche von der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen und Monopolbetriebe des Staates oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten (z.B. Post, SBB, Elektrizitätswerke) in zivilrechtlichen Geschäften ausgestellt werden. Eine Postquittung ist mithin keine öffentlich-rechtliche Urkunde.

Zu weiteren Erscheinungsformen von Urkunden siehe M. BOOG, Art. 110 Ziff. 5 N 64 ff.

#### **5. Von den Urkundendelikten nicht erfasste Zeichen**

Von Art. 251 ff. *nicht* erfasst sind bestimmte Zeichen wie amtliche Wertzeichen (Briefmarken) gemäss Art. 245 StGB, amtliche Zeichen gemäss Art. 246 StGB, Eichzeichen gemäss Art. 248 StGB und Zeichen gemäss Art. 256/257 StGB. Die Art. 251 ff. haben deshalb eine geringe Bedeutung für Zeichen, sondern beziehen sich nur auf private Beweiszeichen.

## D. Schutzobjekt

Schutzobjekt der Urkundendelikte sind Treu und Glauben im Rechtsverkehr. Urkunden haben einen erhöhten Beweiswert gegenüber mündlichen Äusserungen. Urkundendelikte sind Gefährdungsdelikte. Die Delikte werden vollendet mit Errichtung der Urkunde in deliktischer Absicht. Gebrauch der Urkunden ist nicht erforderlich. Gebrauch der falschen Urkunde stellt vielmehr häufig Betrug dar (echte Konkurrenz).

## II. URKUNDENFÄLSCHUNG (Art. 251)

Lit.: M. BOOG, Kommentar zu Art. 110 Ziff. 5, Vor 251–257 und Art. 317–318, in: Niggli/Wiprächtiger; B. CORBOZ, *Le faux dans les titres*, ZBJV 131 (1995) 534 ff.; F. CAVIEZEL, Die besonderen Absichten bei den Urkundendelikten des 11. Titels des StrGB, Diss. FR 1956; G. JENNY, Zur Frage der Konkurrenz zwischen Steuerstrafrecht und gemeinem Strafrecht im Bereich der Urkundendelikte, ZStrR 97, 1980, 121 ff.; D. KIENAPFEL, Grundprobleme des Urkundenstrafrechts in rechtsvergleichender Sicht, ZStrR 98, 1981, 25 ff.; G. STRATENWERTH, Die Falschbeurkundung in der neueren Praxis des Bundesgerichtes, *recht* 1998 166 ff.; H. WALDER, Falsche schriftliche Erklärungen, insbesondere die sog. "Falschbeurkundung" nach Art. 251, ZStrR 99, 1982, 70 ff.

### A. Objektiver Tatbestand

Der Grundtatbestand (Ziff. 1) kommt in verschiedenen Erscheinungsformen vor. Die *Tathandlungen* der einzelnen Tatbestände zerfallen in drei Gruppen:

#### 1. Fälschen i.e.S.:

- *Fälschen* bezeichnet das Herstellen einer *unechten* Urkunde (z.B. einer Quittung), d.h. einer Urkunde, die eine Identitätstäuschung enthält; sie stammt nicht von jener Person, welche durch Unterschrift als Aussteller bezeichnet oder die durch die Umstände als Aussteller vermutet wird. Echte Urkunden stammen wirklich von der Person, welche in ihr als Aussteller ersichtlich ist.
- *Verfälschen* bezeichnet demgegenüber das Abändern einer bestehenden Urkunde bzw. das Fälschen unter Benützung einer bestehenden Urkunde. Dies geschieht, indem ihr Inhalt oder die Unterschrift abgeändert wird (z.B. eine Quittung von Fr. 10.- auf Fr. 100.- "erhöht"). Es handelt sich um einen Spezialfall des Fälschens. Der Inhalt einer von jemand anderem ausgestellten Urkunde wird eigenmächtig abgeändert, so dass der Anschein entsteht, der ursprüngliche Aussteller habe ihr diesen Inhalt gegeben. Auch die Herstellung einer Fotokopie unter Abdeckung eines Teils des Originals stellt eine Verfälschung dar.

Nach herrschender Rechtsprechung ist ein Verfälschen auch dadurch beghebbar, dass der ursprüngliche *Aussteller* den Inhalt der Urkunde nachträglich selbst abändert (z.B. Datum; vgl. BGE 73 IV 50, 88 IV 28, 97 IV 216 f., 115 IV 51). Ein Teil der Lehre lehnt dies zurecht ab, denn auch die abgeänderte Urkunde stammt vom korrekten Aussteller und ist damit echt. Dementsprechend kann z.B. die Abänderung des Datums (Rückdatierung) höchstens eine Falschbeurkundung darstellen (DONATSCH/WOHLERS, IV, 146; STRATENWERTH, BT/2, § 35 N 13 ff.; BGE 129 IV 130).

- Als *Blankettfälschung* schliesslich wird die Fälschung bezeichnet, wenn sie dadurch erfolgt, dass die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unwahren Urkunde benützt wird (vgl. BGE 71 IV 205: erfundener Darlehensvertrag auf blanko unterschriebenem Briefbogen, um die Erben dessen, der unterschrieben hat, zu belangen). Der Täter bedient sich einer "Blanketturkunde", d.h. im Prinzip einer unvollständigen Urkunde (blosse Unterschrift; Betrag der relevanten Summe offengelassen etc.). Dem Aussteller wird dadurch eine Erklärung untergeschoben, die er nicht getätigt hat. Die in der Urkunde enthaltene Erklärung ist *in der schriftlich fixierten Form* nicht vom Willen des Ausstellers gedeckt (z.B. abredewidriges Einsetzen eines zu hohen Betrages in einen Check).

## 2. Falschbeurkundung

Ist eine Urkunde unecht, so liegt eine Urkundenfälschung im engeren Sinn vor, unabhängig davon, ob der Inhalt der Urkunde wahr oder unwahr ist. Die Urkunde stimmt bezogen auf den Aussteller jedenfalls nicht mit der Wirklichkeit überein.

Vorstellbar ist indes auch, dass eine Urkunde durchaus echt ist, aber ihr Inhalt nicht der Wahrheit entspricht. Im Gegensatz zur Urkundenfälschung (Herstellung einer *unechten* Urkunde) wird das Herstellen einer *echten, aber unwahren* Urkunde, d.h. die unrichtige Beurkundung einer rechtlich erheblichen Tatsache, als *Falschbeurkundung* bezeichnet. Betroffen von der Falschbeurkundung ist mithin nicht die Echtheit, sondern die *Wahrheit der Urkunde* (Lugurkunde; vgl. BGE 75 IV 168). Mindestens eine der beurkundeten Tatsachen stimmt nicht mit der Wirklichkeit überein (vgl. BGE 120 IV 126). Dies ist z.B. aktuell, wenn ein Buchhalter eine Zahlung nicht oder unrichtig einträgt.

Falschbeurkundung bezeichnet damit – einfach gesagt – das schriftliche Lügen, welches – im Gegensatz zum Ausland – in der Schweiz strafbar ist. Dies wird in der Lehre überwiegend kritisiert. Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Revision des Vermögens- und Urkundenstrafrechtes entgegen den Empfehlungen der Expertenkommission an der Strafbarkeit auch ausdrücklich festgehalten. Der *Grund* der Strafbarkeit soll dabei in der erhöhten Glaubwürdigkeit der schriftlichen – im Vergleich zur mündlichen – Lüge bestehen. Darüber hinaus ist ausdrücklich unter Strafe gestellt auch die mittelbare Täterschaft (*mittelbare Falschbeurkundung*; vgl. BGE 120 IV 134). Hier lügt der Täter nicht selbst schriftlich, sondern lässt dies tun, indem er eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig *beurkunden lässt* (z.B. der Buchhalter durch seine Sekretärin). Für öffentliche Beurkundungen vgl. den Spezialtatbestand von Art. 253 StGB.

Aus der allgemeinen Definition der Urkunde ergeben sich nun ausserordentlich grosse Schwierigkeiten bei der Bestimmung dessen, was der Strafbarkeit unterfällt. Nicht jede schriftliche Lüge stellt eine Falschbeurkundung dar (BGE 126 IV 67). Vielmehr liegt eine Falschbeurkundung nur dann vor, wenn die Schrift dazu bestimmt oder geeignet ist, gerade die erlogene Tatsache zu beweisen (BGE 73 IV 50; vgl. auch den italienischen Text: "attestare in un documento"). Grundsätzlich ergibt sich daraus, dass es strafbare und straflose schriftliche Lügen gibt, wobei die Abgrenzung zwischen (strafloser) schriftlicher Lüge einerseits und (strafbarer) Falschbeurkundung andererseits sehr heikel ist. Das Bundesgericht legt den Tatbestand der Falschbeurkundung in der neueren Rechtsprechung denn auch eng aus. Der Urkunde muss

im Verhältnis zur einfachen schriftlichen Lüge erhöhte Überzeugungskraft oder Glaubwürdigkeit zukommen (M. BOOG, Art. 251 N 42 mit zahlreichen Hinweisen).

Voraussetzung des Bestehens einer Falschbeurkundung ist, dass die Urkunde überhaupt zum Beweise rechtlich erheblicher Tatsachen bestimmt und geeignet ist. Die Beweiseignung wiederum ist primär davon abhängig, dass die Urkunde sich zu der fraglichen Tatsache überhaupt äussert. Die Beweisfunktion einer Urkunde bezieht sich immer auf ihre Aussage, nicht aber auf die tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen dieser Aussage (Bsp.: Eintragung im Eheregister kann nur die Eheschliessung, nicht aber die Ehefähigkeit beweisen; vgl. Art. 96 ff. ZGB). Bedeutsam ist sodann, ob die Urkunde "nur" Erklärungen festhält (also z.B. Protokolle; Dispositivurkunden wie Kündigung etc.; vgl. BGE 120 IV 26) oder aber ob sie selbst Mitteilungen über Tatsachen und Sachverhalte macht (Tatsachenbehauptungen). Im ersten Fall ist die Urkunde insofern wahr, als sie die Erklärungen wahrheitsgemäss wiedergibt, selbst wenn die Erklärungen unwahr sein sollten. Im zweitgenannten Fall ist die Urkunde nur dann wahr, wenn die Tatsachenbehauptung mit der Wirklichkeit übereinstimmt.

Dass die Urkunde sich zu einer Tatsache äussert, bedeutet indes noch nicht, dass sie auch zum Beweis der behaupteten Tatsache geeignet sei. Grundsätzlich gilt, dass eine Urkunde, die bestimmte Tatsachenbehauptungen enthält, geeignet ist zum Beweise, dass solche Behauptungen aufgestellt wurden. Daraus allein folgt aber noch nicht, dass sie auch geeignet ist, die behaupteten Tatsachen zu beweisen (Beweisfunktion). In seiner neueren Rechtsprechung hat das Bundesgericht angenommen, diese Beweisfunktion bestehe nur, wenn besondere Gründe für die erhöhte Beweiseignung der Urkunde sprechen (BGE 117 IV 35). Solche Gründe können in gesetzlichen Regelungen, in sachlich gerechtfertigter Verkehrsauffassung oder aber in der Eigenart der Urkunde oder den Umständen liegen. Relevante Gründe bestehen indes nur, *wenn allgemeingültige, objektive Garantien die Wahrheit der Tatsachenbehauptung gewährleisten* (BGE 120 IV 27, 127, 119 IV 56, 295, 118 IV 364).

- Beweiseignung kommt üblicherweise *öffentlichen Beurkundungen* zu, da die Urkundsperson zumeist den zu verurkundenden Sachverhalt vor der Verurkundung zu überprüfen hat (BGE 100 IV 242, 106 IV 274, 105 IV 106).
- Beweiseignung kommt sodann der *kaufmännischen Buchhaltung* und ihren Bestandteilen zu (Geschäftsbücher, Kassabücher etc.; vgl. BGE 116 IV 54, 115 IV 228, 114 IV 31). Bsp.: Falsches Tippen auf dem Kontrollstreifen der Registrierkasse gilt als Falschbeurkundung, sofern der Kontrollstreifen Bestandteil der Geschäftsbuchhaltung ist, vgl. auch BGE 115 IV 114: inhaltlich unrichtige Feststellungen in einem Abgas-Wartungsdokument. Auch die Datierung der entsprechenden Eintragungen ist von der Beweiseignung umfasst, und zwar selbst dann, wenn sie das Betriebsergebnis nicht berühren (BGE 71 IV 137). Eine Buchhaltung ist dann eine kaufmännische, wenn sie nach der Zielsetzung von Art. 957 ff. OR geführt wird, lückenlose Belege und Bücher umfasst und somit die Feststellung von Vermögenslage und Betriebsergebnissen ermöglicht. Es kommt hingegen nicht darauf an, ob das betreffende Unternehmen der Buchführungspflicht unterliegt (BGE 129 IV 130, 125 IV 17). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung begehrt bereits mit der Rückdatierung eine Falschbeurkundung, wer Geschäftsvorgänge rückdatiert, deren Belege für die kaufmännische Buchhaltung bestimmt sind, wenn die Buchung das von der kaufmännischen Buchführung zu vermittelnde Bild verfälscht (BGE 129 IV 130). Dem gleichen Schutz wie die kaufmännische Buchhaltung unterstehen nach der Recht-

sprechung des Bundesgerichtes auch Bilanzen, Erfolgs- und Verlustrechnungen, Emissionsprospekte, nicht aber der Geschäftsbericht oder bloss Abrechnungen, die nicht Bestandteil der Buchhaltung sind (BGE 120 IV 127). Hinsichtlich der *Bewertung* von Aktiven ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung massgebend die *materielle Richtigkeit* (vgl. BGE 108 IV 26, 116 IV 52; zurecht kritisch STRATENWERTH, BT/2, § 36 N 39).

- *Rechnungen* kommt grundsätzlich *keine* Beweisfunktion zu, denn Rechnungen stellen üblicherweise bloss Behauptungen dar. Dies gilt selbst dann, wenn sie vom Rechnungssteller quittiert und einem Dritten (z.B. Versicherungsgesellschaft) vorgelegt werden (BGE 121 IV 131). Anderes gilt nur, wenn Rechnungen nach den Umständen besondere Glaubwürdigkeit zukommt, so etwa wenn sie Bestandteil der Buchhaltung sind oder zu sein scheinen (vgl. BGE 118 IV 40, 115 IV 228; 131 IV 125). Bejaht für einen Krankenschein aufgrund der besonderen Glaubwürdigkeit von Ärzten: BGE 117 IV 169.
- Ergibt sich die besondere Glaubwürdigkeit einer Erklärung nicht aus der Buchführungspflicht, sondern anderen Gesetzen, so soll nach Bundesgericht massgebend sein, ob dem Aussteller eine garantenähnliche Stellung zukomme, wobei dies allerdings sehr weit verstanden wird: Prüfungsbescheide eines Architekten dem Bauherrn gegenüber: BGE 119 IV 58; Falschdeklaration eines Grosisten gegenüber dem Konsumenten: BGE 119 IV 295. (Zur Kritik: DONATSCH/WOHLERS, IV, 150, STRATENWERTH, BT/2, § 36 N 41 ff.).

Straflose Lügen sind demgegenüber etwa:

- Schadensmeldung an Versicherung mit falschen Angaben (nur falsche Behauptung, ist nicht bestimmt und geeignet, die Richtigkeit der Behauptung zu beweisen; BGE 72 IV 139).
- Falsche Angaben des Hotelgastes im Anmeldeschein (Hotelanmeldeschein enthält nur Angaben des Gastes, schafft nicht Beweis; BGE 73 IV 50).
- Bestätigung eines Treuhänders über die Verwaltung eines bestimmten Vermögenswertes; BGE 117 IV 168.
- Lohnabrechnung gegenüber der Fremdenpolizei inkl. unrichtiger Bezeichnung des Arbeitgebers; BGE 118 IV 258.
- inhaltlich falsche Erklärungen über die Finanzierung des Kaufs einer Eigentumswohnung (mit Bezug auf die Lex Friedrich); BGE 125 IV 273.
- Die ungenaue oder unvollständige Abfassung und Erstattung eines Bankenrevisionsberichts fällt nicht unter den Tatbestand des Art. 251 aStGB, wenn der Revisor dabei nur die Kontrolle vermeiden will, die ihm das eidgenössische Bankengesetz auferlegt. Handelt er jedoch mit einem anderen Ziel oder zieht er wenigstens eine andere Verwendung seines Berichts in Betracht, ist echte Konkurrenz möglich zwischen dem bankenrechtlichen Tatbestand und dem Tatbestand der Urkundenfälschung des StGB, sofern deren Voraussetzungen erfüllt sind; BGE 126 IV 65.

### 3. Gebrauch

*Gebrauch* einer (in deliktischer Weise) hergestellten unechten oder unwahren Urkunde. Der Täter gebraucht eine Urkunde dieser Art (unecht oder unwahr) zur Täuschung. Die Täuschung braucht nicht zu gelingen. Der Empfänger muss die Urkunde auch nicht zur Kenntnis nehmen. Es genügt, dass die Urkunde dem Empfänger zugänglich gemacht wurde. Die Verwendung des Falsifikats durch den Fälscher ist eine straflose Nachtat (BGE 120 IV 131 ff.).

#### B. Subjektiver Tatbestand

Der Täter muss vorsätzlich handeln. Der Vorsatz ist auf die Verwirklichung aller objektiven Tatbestandsmerkmale gerichtet.

Der Täter muss ferner mit Schädigungs- oder Vorteilsabsicht handeln, wobei die bloße Absicht ausreicht. Weder Schädigung noch Vorteil müssen eintreten.

Die *Schädigung* kann jedes subjektive Recht betreffen, nicht nur Vermögensrechte im Sinne der Vermögensdelikte, und liegt in der Vereitelung oder Erschwerung der Ausübung dieser Rechte.

Der *unrechtmässige Vorteil* braucht kein Vermögensvorteil zu sein (BGE 76 IV 107). Jede unrechtmässige Besserstellung genügt (BGE 118 IV 259, 115 IV 229, 74 IV 56); z.B. genügt die Erschwerung oder Verunmöglichung der Strafverfolgung (BGE 76 IV 107) durch Verdeckung einer Veruntreuung mit Hilfe einer falschen Quittung. Selbstbegünstigung sei zwar straflos – so das Bundesgericht – aber nicht rechtmässig (BGE 74 IV 56, 118 IV 260). Auch die Wahrnehmung eines dem Täter wirklich zustehenden Rechtes gilt als unrechtmässiger Vorteil, sofern dies durch Urkundenfälschung geschieht (BGE 119 IV 234; 118 IV 254; vgl. schliesslich SJZ 1942/1943 S. 300: Urkundenfälschung, um den andern in der Ehre herunter zu machen). Diese Praxis wird von der Lehre zurecht kritisiert, weil sie das Tatbestandsmerkmal des unrechtmässigen Vorteils praktisch bedeutungslos macht (REHBERG, IV, 133, STRATENWERTH, BT/2, § 36 N 21–25). Zu fordern ist deshalb, dass ein Vorteil angestrebt wird, der nicht gerade *in der Verwendung* der gefälschten Urkunde alleine liegt, sondern erst durch diese Verwendung überhaupt erreichbar wird und über die Verwendung hinausgeht. Die Unrechtmässigkeit der Vorteilsverschaffung kann sich im Übrigen nicht nur aus dem angestrebten Ziel, sondern auch aus den eingesetzten Mitteln ergeben (BGE 121 IV 90).

#### C. Qualifikation

Art. 251 Ziff. 2 privilegiert besonders leichte Fälle. Das Verhalten muss sowohl objektiv wie subjektiv Bagatelldeliktcharakter aufweisen, wobei ein strenger Massstab anzulegen ist (BGE 114 IV 126, 103 IV 40, 128 IV 265: Besonders leichter Fall verneint).

#### D. Konkurrenzen

- Üblicherweise wird im Gebrauch einer gefälschten Urkunde zugleich ein Betrug verwirklicht. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgüter besteht echte Konkurrenz: BGE 129 IV 53, 120 IV 132, 80 IV 257, 71 IV 209 ff. Dasselbe gilt

hinsichtlich der Betreibungs- und Konkursdelikte (BGE 114 IV 33; STRATENWERTH, BT/2, § 36 N 57–60).

- Abgrenzung zu den Vorschriften des Steuerstrafrechts vgl. BGE 92 IV 45 ff, 103 IV 36 und STRATENWERTH, BT/2, § 36 N 59): Richtet sich die Absicht des Täters ausschliesslich auf die Steuerumgehung bzw. den Steuerbetrug, so geht dieser vor. Die neuere Lehre plädiert fast einhellig dafür, hinsichtlich der Frage, ob die Tat ausschliesslich begangen wurde, um Steuervorschriften zu umgehen, nicht auf die untaugliche objektive Beweisbestimmung, sondern auf die Absicht des Täters abzustellen. Nur wenn der Täter mit einem nichtfiskalischen Verwendung des Falsifikats rechnet und dies in Kauf nimmt, ist Art. 251 in Idealkonkurrenz mit Steuerbetrug anzunehmen (BGE 106 IV 39 ff, 108 IV 25 ff., 117 IV 181 ff., 117 IV 332 ff.). Faktisch allerdings ist – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – dennoch meist Art. 251 StGB anwendbar, da typischerweise zwecks Steuerbetrugs Bilanzen oder Geschäftsbücher gefälscht werden müssen, denen nach der Bundesgerichtspraxis immer eine mögliche Verwendung ausserhalb des Steuerbereichs zukommt.
- Diese bundesgerichtliche Praxis (Vorrang der Sondernorm) gilt auch im Verhältnis der Urkundenfälschung zu den einschlägigen bankengesetzlichen Strafbestimmungen: wird ein falscher Revisionsbericht erstellt, um ausschliesslich die bankenrechtlichen Kontrollen zu umgehen, verstösst dies lediglich gegen Art. 46 Abs. 1 lit. k BankG. Art. 251 StGB in echter Idealkonkurrenz mit Art. 46 Abs. 1 lit. k BankG ist wiederum anzunehmen, wenn der Täter bei der Benutzung der Urkunde auch andere Zwecke verfolgen wollte oder dies zumindest in Kauf nahm (BGE 126 IV 65).
- Hinsichtlich Beamter, Personen öffentlichen Glaubens und Ärzten bestehen Spezialvorschriften, die üblicherweise vorgehen: Vgl. Art. 317, 318.

### III. FÄLSCHEN VON AUSWEISEN (Art. 252)

Lit.: M. BOOG: Kommentar zu Art. 252 StGB, in: Niggli/Wiprächtiger; CH. UEHLINGER, Die Fälschung von Ausweisen nach Art. 252 StGB, Diss. Zürich 1993.

#### A. Objektiver Tatbestand

##### 1. Tatobjekt

Ausweise sind *Urkunden besonderer Art*, nämlich

- **Ausweisschriften:** Pässe (BGE 117 IV 170), Leumundszeugnisse, Identitätskarten, Heimatscheine, Niederlassungsbewilligungen, Führerausweise (BGE 99 IV 58) etc.
- **Zeugnisse:** Bescheinigungen über Ausbildung, Arbeitsleistungen, Testate (BGE 95 IV 68) usw.
- **Bescheinigungen:** Generalklausel für alle Papiere, die sich objektiv dazu eignen, das Fortkommen zu erleichtern. Aus dem Wortlaut von Art. 252 ergibt sich, dass nur Papiere gemeint sind, die einen Bezug zu Eigenschaften, Fä-

higkeiten oder Verhaltensweisen der genannten Person aufweisen (DONATSCH/WOHLERS, IV, 157 f.), also z.B. Referenzen, Atteste über Kursbesuche, Bestätigungen etc.

Ob den Tatobjekten von Art. 252 Urkundenqualität zukommen müsse, ob also Art. 252 einen privilegierten Sondertatbestand zu Art. 251 darstellt, ist umstritten (bejahend STRATENWERTH, BT/2, § 37 N 2; verneinend DONATSCH/WOHLERS, IV, 156; UEHLINGER, 76 ff.; offen gelassen in BGE 95 IV 70).

## **2. Tathandlung**

### **a. Fälschen, Verfälschen, Gebrauchen**

Tathandlungen sind das Fälschen oder Verfälschen, der Gebrauch eines unechten oder der Missbrauch eines echten Ausweises (z.B. eines fremden Passes mit ähnlicher Foto). Art. 252 greift insofern über die Fälschung hinaus und erfasst mehr als die blossе Fälschung.

Vergleicht man die Tathandlungen des Art. 252 mit denjenigen des Art. 251, so fällt auf, dass Art. 252 die Falschbeurkundung nicht erwähnt. Dies ist einmal mehr auf einen unsorgfältigen Gesetzgeber zurückzuführen, nämlich darauf, dass in der damaligen nationalrätlichen Beratung Art. 251 durch die Falschbeurkundung ergänzt wurde, diese Ergänzung bei Art. 252 aber vergessen wurde. Nach Bundesgericht (BGE 70 IV 169 ff.) soll – den Fehler korrigierend – die Falschbeurkundung bei Art. 252 – anders als bei Art. 251! – im Begriff des Fälschens enthalten sein. Dies kann keinesfalls zutreffen (Art. 1 StGB), insbesondere weil der Wortlaut von Art. 252 bei der Revision der Vermögens- und Urkundendelikte 1992 diesbezüglich nicht geschlossen wurde (gl. M. DONATSCH/WOHLERS, IV, 158; STRATENWERTH, BT/2, § 37 N 5). Aus diesem Grund kann die Erstellung eines echten, aber unwahren Ausweises (Urkundenfälschung) entweder nach dem Grundtatbestand (Art. 251) bestraft werden, was allerdings zu einer kaum verständlichen Ungleichheit im Vergleich zur Fälschung eines Ausweises führen würde. Auch würde eine Bestrafung nach Art. 251 implizieren, dass von Art. 252 nur Ausweise und Schriften erfasst sind, denen Urkundenqualität zukommt, wie dies STRATENWERTH (BT/2, § 37 N 4) fordert.

Oder aber die Erstellung eines echten, aber unwahren Ausweises kann als qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers verstanden werden. Danach wären solche Tathandlungen straflos, weil nach der Spezialvorschrift nicht strafbar. Das wäre verständlich, wenn Art. 252 hinsichtlich des Tatobjektes einen weiteren Anwendungsbereich erfasste als “nur” Urkunden, wie dies DONATSCH/WOHLERS, IV, (156) fordert.

### **b. Missbrauchen**

Art. 252 Abs. 4 erfasst den Fall blosser Falschlegitimation. Dies stellt kein Fälschungsdelikt dar, sondern erweitert die Strafbarkeit (DONATSCH/WOHLERS IV, 161; STRATENWERTH, BT/2, § 37 N 9). Die Tathandlung besteht darin, dass ein Ausweis, eine Schrift etc. gegenüber einem Dritten verwendet, wobei er (zumindest konkludent) vorgibt, das verwendete Papier sei auf ihn ausgestellt.

## B. Subjektiver Tatbestand

Gefordert wird Vorsatz. Voraussetzung ist bei den Tatbeständen der Ziff. 1 (Ziff. 2 wurde im Rahmen der Revision ersatzlos gestrichen) ausserdem die *Absicht* des Täters, *sich oder einem andern das Fortkommen zu erleichtern*. Es liegt ein Milderungsgrund gegenüber Art. 251 StGB vor. Als Kriterium wäre an sich geeignet, darauf abzustellen, ob der Täter eine Besserstellung anstrebt, die – im Gegensatz zu Art. 251 – für sich alleine genommen noch nicht unrechtmässig ist (Zugang zu legalen Möglichkeiten; DONATSCH/WOHLERS, IV, 159). Das Bundesgericht definiert dementsprechend das Fortkommen in einem äusserst weiten Sinn. Gemeint ist nicht nur (wenn auch vor allem) das berufliche Fortkommen, sondern jede (rechtmässige oder unrechtmässige) Verbesserung der persönlichen Lage. Erfasst sein sollen indes nur *unmittelbare* Verbesserungen der persönlichen Lage (vgl. BGE 98 IV 59; 111 IV 26: Erlangung eines Lernfahrausweises; 81 IV 34: Pass zur Flucht über die Landesgrenze), nicht aber eine bloss mittelbare Verbesserung der persönlichen Lage, die in Wirklichkeit einen darüber hinausgehenden unrechtmässigen Vorteil bezweckt (BGE 70 IV 213: Fälschung eines Warentests zur Erleichterung des Absatzes). In solchen Fällen soll Art. 251 StGB zum Zuge kommen. Die bundesgerichtliche Praxis geht wohl darauf zurück, dass an sich der Missbrauch echter Schriften – aufgrund des gesetzgeberischen Versehens – straflos wäre, wenn *unrechtmässige* Vorteile von Art. 252 nicht erfasst würden (abschliessende Sonderregelung des Art. 252 bei Verwendung von Ausweisen etc.; Straflosigkeit der Herstellung eines echten, aber unwahren Ausweises etc. bedeutet auch Straflosigkeit der missbräuchlichen Verwendung).

## C. Konkurrenzen

Beabsichtigt der Täter keinen über die Erleichterung des Fortkommens hinausgehenden Vorteil und hat er insbesondere auch nicht beabsichtigt, jemanden am Vermögen oder andern Rechten zu schädigen, so geht bei Erfüllung sowohl von Art. 251 und 252 die letztgenannte Norm vor.

Art. 97 SVG, Missbrauch von Ausweisen und Schildern im Strassenverkehr geht Art. 252 grundsätzlich vor, es sei denn das fragliche Verhalten sei von Art. 97 nicht oder nicht vollständig erfasst. Im Verhältnis zu Art. 23 ANAG kommt nur diese Norm zur Anwendung, sofern der Täter ausschliesslich aus fremdenpolizeilichen Motiven handelte (BGE 117 IV 174).

## IV. ERSCHLEICHUNG EINER FALSCHBEURKUNDUNG (Art. 253)

Lit: M. BOOG: Kommentar zu Art. 253 StGB, in: Niggli/Wiprächtiger;

Art. 253 Abs. 1 statuiert eine (von Art. 251 an sich bereits erfasste und nur auf gesetzgeberisches Versehen rückführbare) Spezialregelung der mittelbaren Falschbeurkundung i.S. von Art. 251. Art. 253 Abs. 2 erfasst den Gebrauch einer entsprechenden Urkunde. Beispiel: Angabe eines falschen Kaufpreises in einem öffentlichen Kaufvertrag gegenüber dem Notar, der dann in der Urkunde diesen falschen Kaufpreis verurkundet.

## A. Objektiver Tatbestand

Die Tat ist nur möglich mittels eines Beamten oder einer Person öffentlichen Glaubens (vgl. vorn 219), z. B. mittels eines Notars und des Handelsregisteramts, wenn jemand eine Aktiengesellschaft gründet und das Aktienkapital mit kurzfristig geliehenem Geld liberiert, das nach Eintragung der Gesellschaft sofort abgezogen und dem Geldgeber zurückerstattet wird. (vgl. unv. Urteil des BGer, 6S.96/2002). Der Beamte ist allenfalls wegen fahrlässiger Urkundenfälschung nach Art. 317 StGB strafbar. Handelte der Beamte vorsätzlich, liegt nicht Erschleichung einer Falschbeurkundung, sondern Anstiftung i.S. von Art. 317 StGB vor. Die mittelbare Täterschaft bei nicht-öffentlichen Urkunden wird (wegen Art. 253) von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB erfasst.

Die Verurkundung muss durch *Täuschung* bewirkt werden, wobei keine Arglist vorausgesetzt ist, einfache Unwahrheit genügt.

Strafbar ist sowohl das Erschleichen (Art. 253 Abs. 1) als auch der Gebrauch einer erschlichenen Urkunde (Art. 253 Abs. 2).

Wichtig ist, dass die rechtserhebliche Tatsache unrichtig beurkundet wird (wer ein Jagdpatent durch Verheimlichung von Vorstrafen erschleicht, erschleicht keine Falschbeurkundung, weil das Jagdpatent nicht die Vorstrafenlosigkeit beurkundet; vgl. BGE 80 IV 112).

## B. Subjektiver Tatbestand

Verlangt ist Vorsatz, insbesondere hinsichtlich der Täuschung des Beamten oder der Person öffentlichen Glaubens. Es genügt, wenn der Täter mit der Möglichkeit der Unwahrheit rechnet und die falsche Verurkundung in Kauf nimmt (Eventualvorsatz; BGE 120 IV 207).

## C. Konkurrenzen

Der Gebrauch einer erschlichenen Urkunde ist nur separat strafbar, wenn die Urkunde nicht schon vorher vom Täter erschlichen worden ist (Gebrauch: straflose Nachtat; vgl. 100 IV 243). Ferner kommt Art. 253 im Steuerbereich nur zur Anwendung, wenn der Täter einen nicht-fiskalischen Gebrauch der Urkunde zumindest in Kauf genommen hat (BGE 117 IV 184).

Im Verhältnis zu Art. 251 geht Art. 253 als Spezialtatbestand vor. Bei Art. 253 kann die Absicht, zu schädigen oder einen unrechtmässigen Vorteil zu erlangen, fehlen. Betrügerischer Konkurs iSv Art. 163 Ziff. 1 konsumiert Art. 253 (DONATSCH/WOHLERS, IV, 165; STRATENWERTH, BT/2, § 37 N 24).

## V. UNTERDRÜCKUNG VON URKUNDEN (Art. 254)

Lit.: M. BOOG: Kommentar zu Art. 254 StGB, in: Niggli/Wiprächtiger; C. RIEDO, "Eine Urkunde, über die er nicht alleine verfügen darf" – Bemerkungen zur Urkundenunterdrückung nach Art. 254 StGB, *AJP* 2003, 917–934.

## A. Objektiver Tatbestand

### 1. Rechtsgut

*Ziel der Norm* ist der Beweismittelschutz. Verhindert werden soll das Entziehen des Beweiswerts einer Urkunde (Individualinteresse).

### 2. Tatobjekt

Tatobjekte sind Urkunden iSv Art. 110 Abs. 4 (auch unwahre oder unechte Urkunden), über die der Täter nicht alleine verfügen darf. *Beispiele*: Unterdrückung von Testamenten, nicht aber Urkunden in Geschäftsbüchern, sofern keine besonderen Einsichtsrechte Dritter bestehen. Vgl. zum Ganzen eingehend C. RIEDO, *AJP* 2003, 921 ff.

### 3. Täterkreis

Vorausgesetzt ist, dass der Täter nicht alleine über die Urkunde verfügen darf. Massgebend ist, *wem der Beweiswert einer Urkunde zusteht*. Dieser kann auch einem Nichteigentümer der Urkunde zustehen. Unterdrückt der Eigentümer eine ihm gehörende Urkunde, kommt es somit darauf an, ob der Beweiswert nur ihm alleine zusteht. Dies ist nicht der Fall z. B. bei einer Urkunde, die im Prozess als Beweismittel eingereicht wurde, oder bei Geschäftsbüchern, bei denen gemäss Art. 963 OR bei Streitigkeiten eine Editionsspflicht besteht.

### 4. Tathandlung

Beschädigen, Vernichten, Beiseiteschaffen oder Entwenden. Beschädigen und Vernichten verstehen sich weitgehend von selbst. Das Beiseiteschaffen erfasst jede Handlung, durch welche dem Berechtigten der Gebrauch der Urkunde verunmöglicht wird. Entwenden schliesslich erfasst einen Spezialfall des Beiseiteschaffens (Gewahrsamsbruch). Dem Berechtigten muss der Gebrauch der Urkunde als Beweismittel dauernd verunmöglicht werden. Die blosser Nichterfüllung einer gesetzlichen Herausgabepflicht genügt nicht (vgl. RIEDO, *AJP* 2003, 918).

## B. Subjektiver Tatbestand

Der Täter muss vorsätzlich handeln (d.h. mit dem Vorsatz, dem Berechtigten die Urkunde als Beweismittel zu entziehen). "Der Täter muss also wissen, dass es sich beim Tatobjekt um eine Urkunde handelt, über die er nicht allein verfügen darf, und er muss deren Verwertung durch den Berechtigten als Beweismittel verunmöglichen wollen" (C. RIEDO, *AJP* 2003, 918) Zusätzlich gefordert ist die Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen. Dieser Vorteil muss sich gerade daraus ergeben, dass dem Berechtigten die Urkunde entzogen wird, und nicht etwa daraus, dass die Urkunde angeeignet wird (fehlender Aneignungswille; STRATENWERTH, BT/2, § 37 N 32; BGE 87 IV 19: Diebstahl von Reisechecks und Versuch ihrer Einlösung).

## C. Privilegierung

Die Tat zum Nachteil von Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt (relatives Antragsdelikt).

## D. Konkurrenzen

Verhältnis zum Diebstahl: Vgl. 87 IV 16 ff. betreffend Reisechecks. Art. 254 erfasst die Vernichtung etc. einer Urkunde als *Beweismittel*. Diebstahl (z.B. Wegnahme eines Sparhefts) schützt wie alle Aneignungstatbestände die Verfügungsmacht über eine Sache. Die Abgrenzung erfolgt nach der subjektiven Seite. Art. 254 erfasst die Urkundenunterdrückung (z.B. die Wegnahme eines Dokuments) *ohne Aneignungswillen* aus Beweisgründen. Der Täter will davon profitieren, dass dem Berechtigten die Urkunde entzogen ist. Art. 137 erfasst demgegenüber die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in Bereicherungsabsicht, wobei der Dieb die Bereicherung durch die Aneignung der fremden beweglichen Sache erlangen will. Da mit dem Aneignungsdelikt die Verletzung aller mit der Innehabung der Sache etwa verbundenen Rechte erfasst wird, ist keine echte Konkurrenz möglich (vgl. DONATSCH/WOHLERS, IV, 168 f.; STRATENWERTH, BT/2, § 37 N 35).

Verhältnis zur Sachbeschädigung: Im Gegensatz zu den Aneignungsdelikten betrifft die Sachbeschädigung nicht sämtliche Verfügungsrechte, weshalb – man denke an die unterschiedlichen Rechtsgüter – echte Konkurrenz möglich ist (ebenso REHBERG, IV, 147 f.; STRATENWERTH, BT/2, § 37 N 35).

Hingewiesen sei auf verschiedene Spezialtatbestände wie die Unterdrückung von diplomatischen Urkunden iSv Art. 267 oder militärischer Aufgebote und Weisungen (Art. 277). Im Verhältnis zum Postverkehrsgesetz (Art. 57 PVG) geht Art. 254 als Spezialtatbestand seinerseits vor (BGE 97 IV 33; DONATSCH/WOHLERS, IV, 168 f.; STRATENWERTH, BT/2, § 37 N 37).

Hingewiesen sei schliesslich auf Art. 256 (Grenzverrückung), Art. 268 (Verrückung staatlicher Grenzzeichen) und Art. 257 (Beseitigung von Vermessungs- und Wasserstandszeichen).

## VI. ÜBUNGEN

1. Zwei Autobahnpolizisten dehnen eine zweistündige Ruhepause während des Nachtdienstes auf vier Stunden aus. Sie vertuschen ihre Dienstversäumnis mit Manipulationen an der Tachoscheibe des Dienstwagens und mit einer falschen Eintragung im Journal.
2. Hans bekommt den Lohnausweis für die Steuern. Sein Einkommen beträgt Fr. 40'000.-. Er ändert diese Zahl in Fr. 20'000.- und hofft, bei den Steuern günstiger zu fahren.
3. Karl lässt Mahlzeitengutscheine der Mensa in einer Druckerei anfertigen, um so billiger essen zu können.
4. Hans stiehlt einen Feldstecher. Zur Vertuschung deckt er die eingravierte Fabriknummer vollständig mit Lack zu. Variante: Er deckt nur 3 Zahlen der siebenstelligen Fabriknummer zu.

5. Guido erschleicht eine Jagdbewilligung, indem er im Anmeldeformular zu Unrecht behauptet, er sei nicht vorbestraft.
6. Maler Herbert tapeziert ein Zimmer eines Kunden. Der Zeitaufwand beträgt 30 Stunden, der gemäss Tarif zustehende Stundenlohn Fr. 30.-. Herbert verrechnet jedoch 40 Stunden à Fr. 35.-.
7. Kurt und Felix sind die Spitzenkandidaten beim Kampf um das Gemeindepräsidium. Kurz vor dem Wahltag lässt Kurt eine Anzahl von ihm verfertigter handschriftlicher Erklärungen öffentlich anschlagen, nach deren Wortlaut Felix den Verzicht auf seine Kandidatur zugunsten von Kurt bekanntgibt. Felix wird deshalb nicht gewählt. Die erwähnten Erklärungen entsprachen nicht seinem Willen.
8. Claude muss seiner Frau pro Monat Fr. 200.- an Alimenten zahlen. Eines Tages zahlt er Fr. 20.- ein, fügt nachher auf der Postquittung eine Null an und behauptet gegenüber seiner (Ex-)Frau unter Vorlage der Quittung, er habe Fr. 200.- einbezahlt.
9. Hans hat am Feldschiessen teilgenommen. Es fehlt ihm ein Punkt für den Kranz. Er korrigiert deshalb im Standblatt eine 3 in eine 4. Variante: Bei der letzten Serie meldet er nach dem "Zeigen" dem Standblatfführer statt 4 4 3 3 3 3: 4 4 4 3 3 3 ! Er macht dies absichtlich.
10. Karl ist Angestellter des Reisebüros "Globi". Im Hinblick auf ein neues Angebot für den Sommer reist er in die Osttürkei, um Hotels und Strände zu inspizieren. Er besucht aber nur ein Hotel. Im Reisebericht an seinen Arbeitgeber schildert er, dass er 20 Hotels besucht habe, das nun gefundene sei mit Abstand das beste. Später stellt sich heraus, dass das erwähnte Hotel einen schlechten Ruf hat und ganz in der Nähe viel geeignetere Hotels liegen. Der Schwindel fliegt auf. (Variante: Karl rapportiert nur mündlich. Wegen dieses Vorfalls und aus andern Gründen wird er fristlos entlassen. Im Zivilprozess über die Zulässigkeit dieser Kündigung bestreitet Karl seine Untätigkeit in der Türkei. Er legt die Kopie eines angeblich damals angefertigten Rappports über die damalige Reise in die Akten. Die Kopie ist jedoch im Nachhinein angefertigt und das Original nie dem Arbeitgeber abgeliefert worden).
11. Ist ein Falscheintrag in einem Kassabuch eine Urkundenfälschung?
12. Hans mietet ein Auto und fährt 300 km. Durch eine Manipulation schaltet er nach 100 km den Zähler aus und behauptet dann vor dem Autovermieter, er sei nur 100 km gefahren.
13. Philatelist Hans besitzt zahlreiche nicht mehr gültige Marken, die nicht abgestempelt sind. Sein Freund, der Posthalter, ist bereit, diese Marken mit einem rückdatierten Stempel abzustempeln. Dadurch steigt ihr Wert.
14. Fritz findet einen leeren Postcheck. Er füllt ihn aus, setzt den Betrag von Fr. 1'500.- ein und unterschreibt mit dem Namen des Postcheckinhabers. Leider kennt er dessen Unterschrift nicht. Der Posthalter merkt bei der Kontrolle der Unterschrift schon auf den ersten Blick, dass hier eine andere Person unterschrieben haben muss.